

Dies trifft auch zu, wenn das Vorliegen der gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzungen in einem Ermittlungsverfahren gegen einen Jugendlichen zweifelhaft ist.

Wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, kann nur der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren einstellen (§ 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO). Das gilt auch für Ermittlungsverfahren, die gegen jugendliche Beschuldigte eingeleitet worden sind. Der Einstellungsgrund des Absehens von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit kommt zur Anwendung z. B. bei erfolgtem Rücktritt von der Vorbereitung oder vom Versuch oder bei ausgeübter tätiger Reue (gern. § 21 Abs. 5 StGB), ferner bei persönlicher Begünstigung eines nahen Angehörigen, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen (gern. § 233 Abs. 3 StGB) usw. Insbesondere, wenn durch den Sachverhalt der Strafsache die Kriterien des Absehens von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit verwirklicht worden sind, die § 25 Abs. 1 oder 2 StGB beschreibt, sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen das Untersuchungsorgan das Verfahren an den Staatsanwalt mit dem Vorschlag zu übergeben hat, es nach § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO einzustellen (vgl. Abschnitt 6.3.1. dieser Broschüre).

Insoweit gelten vollinhaltlich die für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens genannten Prinzipien (vgl. Abschnitt 2. dieser Broschüre).

3.1. Besonderheiten der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen einen nicht schuldfähigen Jugendlichen

Jugendlicher im Sinne des Strafgesetzbuches ist eine Person, die über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist (§ 65 Abs. 2 StGB). Es reicht jedoch nicht aus, nur die angegebene Altersstufe als Kriterium dafür anzusehen, ob ein Jugendlicher für eine Straftat strafrechtlich verantwortlich ist. Das Gesetz verlangt als eine Voraussetzung für die Bejahung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen, daß er schuldfähig ist.

Nach § 66 StGB liegt die Schuldfähigkeit eines Jugendlichen vor, „wenn der Jugendliche aufgrund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen“. Mit anderen Worten: Schuldfähigkeit ist ein individueller Entwicklungsstand des Jugendlichen, der es ihm